

323 anderseits). Ist darum bei rechtzeitig erhobener Vaterschaftsklage auf Vermögensleistungen ein Begehren um Zuspreehung mit Standesfolge als Änderung der Klage auch nach Ablauf der Klagefrist noch von Bundesrechts wegen zuzulassen (BGE 52 II 334), so zieht anderseits das rechtskräftige Scheitern einer auf Vermögensleistungen gerichteten Vaterschaftsklage, sei es zufolge gerichtlicher Abweisung, Abstandes oder, wie hier, einem Abstand gleichzuachtender Prozessverwirkung, auch die Unzulässigkeit einer neuen Vaterschaftsklage, diesmal auf Zuspreehung mit Standesfolge, nach sich. Die Vaterschaftsklage als solche ist eben verwirkt, weshalb die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, sei es auch mit andern Folgerungen als im ersten Prozess, nicht mehr verlangt werden kann.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Uri vom 8. Mai 1940 bestätigt.

21. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. Mai 1941 i. S. Meier gegen Leemann.

Vaterschaftsklage. Zuspreehung mit Standesfolge nach Art. 323 ZGB setzt in allen Fällen, also auch wenn sich das Begehren auf ein Eheversprechen stützt, Urteilsfähigkeit, nicht dagegen auch Mündigkeit des Beklagten voraus.

Action en paternité : L'attribution d'un enfant avec suites d'état civil suppose, même dans les cas où la demande est motivée par l'existence d'une promesse de mariage, la capacité de discernement, mais non pas la majorité du défendeur.

Azione di paternità : L'attribuzione di un infante con effetti di stato civile presuppone, anche nel caso in cui la domanda è motivata dall'esistenza di una promessa di matrimonio, la capacità di discernimento, ma non anche la maggiore età del convenuto.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts fällt nach Art. 323 ZGB nicht das Eheversprechen eines Urteilsunfähigen, wohl aber auch dasjenige eines urteilsfähigen Unmündigen oder Entmündigten in Betracht, obwohl es ohne die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter unverbindlich ist (Art. 90 Abs. 2 ZGB), und ausserdem ein gar nicht ernst gemeintes Versprechen solcher Art, sofern die Kindsmutter den die Verbindlichkeit betreffenden Mangel nicht kannte und sich in guten Treuen auf das Versprechen verliess (BGE 44 II 210, 48 II 189, 53 II 275). Ohne sich damit auseinanderzusetzen, glaubt das Obergericht mit Hinweis auf Lehrmeinungen auch von der Voraussetzung der Urteilsfähigkeit des Versprechenden absehen zu sollen. Geht man davon aus, dass Art. 323 ZGB einfach der unter besondern Umständen geschwängerten Mutter und alsdann auch dem Kinde einen verstärkten Schutz geben wolle, so liegt freilich die Überlegung nahe, solcher Schutz sei bei Urteilsunfähigkeit des Beklagten nicht minder notwendig und von der Klägerschaft ebenso verdient, wenn eben die Kindsmutter den Mangel nicht kannte. Diese Betrachtungsweise wird aber dem Sinn und der Bedeutung von Art. 323 ZGB nicht gerecht. Es handelt sich nicht um die Gewährung irgendwelchen Schutzes, sondern um die Herstellung der ausserehelichen Verwandtschaft zwischen dem Vater und dem Kinde, wobei nicht dessen (und der Mutter) Schutzbedürftigkeit allein, sondern ein bestimmtes Verhalten des Vaters für die Entscheidung massgebend ist. Indem das Gesetz den Anspruch auf Standesfolge an den Tatbestand eines Eheversprechens, Verbrechens oder Gewaltmissbrauchs knüpft, hat es eine Handlungsweise des Beklagten im Auge, die ihn in besonderer Weise für die Folgen der Beiwohnung verantwortlich machen soll. Dass auch das Reden und Tun eines Urteilsunfähigen, das ihm nicht als Willenshandlung zugerechnet werden kann, in Betracht falle, muss verneint werden; hat doch das Handeln eines Urteilsunfähigen nach allgemeiner Regel keine rechtliche Wirkung (Art. 18 ZGB).

Dass die Rechtsprechung immerhin auch ein mangels Zustimmung der gesetzlichen Vertreter unverbindliches Eheversprechen eines urteilsfähigen Unmündigen oder Entmündigten als Grundlage für die Zusprechung mit Standesfolge gelten lässt, rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass die Verleitung zum Beischlaf durch Eheversprechen gleicherweise wie die andern Tatbestände des Art. 323 als verantwortungsbegründendes Handeln angesehen zu werden verdient; auch die letztern setzen nur Urteils-, nicht allgemeine Handlungsfähigkeit voraus, entsprechend der Regel über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 19 Abs. 3 ZGB).

22. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 15. Mai 1941 i. S. Legoll gegen Meyer.

Die Voraussetzungen einer Klage wegen ausserehelicher Schwängerung sind im ZGB abschliessend geordnet. Auch im Falle deliktischer Beiwohnung kann zu Vaterschaftsleistungen nur verpflichtet werden, wer nach Art. 314 und 315 ZGB als Urheber der Schwangerschaft verantwortlich ist.

Les cas dans lesquels le père présumé d'un enfant illégitime peut être recherché en justice sont réglés limitativement par le CC. Même dans le cas où les rapports intimes constituaient un délit, le défendeur ne peut être condamné à des prestations fondées sur la paternité que s'il est responsable, comme auteur de la grossesse, en vertu des art. 314 et 315 CC.

I casi, nei quali il padre presunto di un infante illegittimo può essere convenuto, sono regolati limitativamente dal CC. Anche qualora le relazioni intime costituiscono un delitto, il convenuto può essere condannato a prestazioni basate sulla paternità soltanto s'egli è responsabile come autore della gravidanza a sensi degli art. 314 e 315 CC.

Als Vaterschaftsklage scheidert die Klage an den unter keinem bundesrechtlichen Gesichtspunkt zu beanstandenden tatsächlichen Feststellungen des Obergerichts (Art. 81 OG), wonach die Einrede des Mehrverkehrs der Kindsmutter im Sinne von Art. 314 Abs. 2 ZGB begründet ist. Eine solidarische oder auch nur anteilmässige Haftung

mehrerer Beischläfer für die Folgen einer Schwangerschaft ist dem schweizerischen Rechte fremd. Der Umstand, dass die Kindsmutter schwachsinnig ist und der Beklagte mit Rücksicht hierauf wegen Schändung bestraft wurde, begründet keine Ausnahme. Auf Vaterschaftsleistungen kann nach Art. 307 ff. ZGB nur belangt werden, wer als Vater des Kindes, somit als Urheber der Schwangerschaft zu gelten hat nach Massgabe von Art. 314, abgesehen vom Abweisungsgrund des Art. 315 ZGB. Die Klage lässt sich auch nicht auf die Art. 41 ff. OR stützen. Die Voraussetzungen für die Belangung aus Vaterschaft sind im ZGB abschliessend geordnet, auch für den Fall, dass der Beklagte mit der Beiwohnung ein Delikt an der Kindsmutter begangen hat. Das erhellt aus den Art. 318 und 323 ZGB in Verbindung mit Art. 309. Darnach zieht die deliktische Beiwohnung allerdings eine strengere Haftung für die Vaterschaft nach sich, aber eben nur unter der Voraussetzung, dass der Beklagte nach den gewöhnlichen Regeln des Vaterschaftsrechts als Urheber der Schwangerschaft anzusehen ist. Die Abweichung betrifft nur die Art der Haftung, nicht deren Voraussetzungen. Auch bei deliktischer Beiwohnung ist die Klage, gleichgültig ob sie sich auf Vermögensleistungen im Sinne der Art. 317 und 319 beschränkt oder ausserdem solche nach Art. 318 verlangt, und ob sie endlich auf Zusprechung des Kindes mit Standesfolge nach Art. 323 gerichtet ist, eine solche aus Familienrecht und in ihrem Erfolge durch die Feststellung der Vaterschaft des Beklagten nach den dafür aufgestellten Vorschriften bedingt.

Aus Art. 50 OR kann die Klägerschaft schon deshalb nichts für sich herleiten, weil die mehreren Beischläfer unabhängig voneinander gehandelt haben.

Eine Frage für sich ist, ob die für die Kindsmutter verlangte Genugtuung allenfalls auch schon wegen der deliktischen Beiwohnung an sich, abgesehen von der Schwangerschaft, auf Grund von Art. 49 OR geschuldet